

Reglement über das Verkehrs- und Parkierungsregime Altstadt/Innenstadt

vom 19. Dezember 2013

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt das Verkehrs- und Parkierungsregime für Motorfahrzeuge im Bereich der Altstadt/Innenstadt.

² Der Stadtrat kann dieses Reglement auf weitere Gebiete ausdehnen und ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung.

2. Verkehrsregime

Art. 2 Einfahrtsbewilligung

¹ Die Einfahrt mit Motorfahrzeugen in den Bereich der Langsamverkehrszone Altstadt/Innenstadt ausserhalb der Güterumschlagszeiten bedarf einer Bewilligung.

² Die Einfahrtsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

³ Ausgenommen von dieser allgemeinen Bewilligungspflicht sind die öffentlichen Notfall- und Entsorgungsdienste, Post- und Kurierdienste, Hotelgäste mit Reisegepäck und die Taxidienste für Abhol- und Zubringerdienste auf Bestellung hin. Das Parkieren der Fahrzeuge ist nicht gestattet.

Art. 3 Güterumschlag der Geschäftsbetriebe

- ¹ Der Güterumschlag hat zwischen 07.00 Uhr und 11.30 Uhr zu erfolgen.
- ² In begründeten Fällen kann den berechtigten Geschäftsbetrieben für ihre leichten Motorwagen für den Güterumschlag eine Einfahrtsbewilligung ausserhalb der zulässigen Zeiten erteilt werden.

Art. 4 Anwohnende

- ¹ Die Einfahrt hat zwischen 07.00 Uhr und 11.30 Uhr zu erfolgen.
- ² Schriftenpolizeilich gemeldeten Anwohnenden kann auf Gesuch hin für den Abhol- und Zubringerdienst (Güterumschlag) eine Einfahrtsbewilligung erteilt werden.

Art. 5 Gewerbekarten

- ¹ Handwerksbetrieben und gleichermassen Betroffenen kann für die notwendige Verrichtung von Arbeiten tageweise eine Gewerbekarte erteilt werden.
- ² Die Gewerbekarte erlaubt die Einfahrt mit einem Motorfahrzeug ausserhalb der Güterumschlagszeiten. Sie kann im Bedarfsfall gleichzeitig für mehrere Motorfahrzeuge gelöst werden.

Art. 6 Weitere Bestimmungen

- ¹ Ausgenommen die Gewerbekarten, gelten alle anderen Bewilligungen jeweils nur für die Einfahrt mit einem einzigen Motorfahrzeug. Auf der Gewerbekarte können bis zu max. drei Kontrollschilder verzeichnet werden.
- ² Sämtliche Einfahrtsbewilligungen sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren.
- ³ Die Einfahrtsbewilligungen berechtigen nicht zu Durchfahrten in der Langsamverkehrszone.

3. Organisation und Verfahren

Art. 7 Allgemeines Parkverbot

¹ In der Langsamverkehrszone Altstadt/Innenstadt ist das zeitlich unbeschränkte Parkieren von Motorfahrzeugen nicht erlaubt.

² Ausgenommen hiervon sind diejenigen Einfahrtsberechtigten, die über einen privaten Norm-Parkplatz verfügen.

Art. 8 Anwohnerbevorzugung/Parkierungsbewilligung

¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnende und ortsansässige Geschäftsbetriebe der Altstadt/Innenstadt erhalten für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene leichte Motorfahrzeug eine Parkierungsbewilligung im Bereich der Parkieranlagen Schützenmatt. Die Parkierungsbewilligung berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch).

² Es besteht kein Anspruch auf einen fest zugeteilten Parkplatz. Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Parkierungsbeschränkungen (etwa infolge Bauarbeiten oder Veranstaltungen) zu beachten.

³ In besonderen Fällen kann die Anzahl dieser Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.

4. Gebühren

Art. 9 Einfahrtsbewilligung

Einfahrtsbewilligungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für

- Anwohnende und Geschäftsbetriebe CHF 20.00 / Jahr.
- Gewerbekarte, gemäss Gebührenordnung der Stadt Olten (SR 711)

Art. 10 Anwohnerbevorzugung

¹ Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung in der Schützenmatt wird eine Gebühr erhoben.

² Die Gebühr beträgt CHF 360.00 / Jahr.

³ Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Wird die Parkierungsbewilligung innerhalb des Kalenderjahres ausgestellt, so

reduziert sich die Gebühr anteilmässig. Eine Rückerstattung erfolgt anteilmässig.

5. Vollzugs- und Strafbestimmungen

Art. 11 Änderung der Voraussetzungen

Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Abteilung Ordnung und Sicherheit¹ zu melden.

Art. 12 Entzug der Bewilligung

Alle Bewilligungen dieses Reglements können für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn sie missbräuchlich verwendet werden

Art. 13 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Einfahrts- und Parkierungsbewilligungen werden von der Abteilung Ordnung und Sicherheit² erteilt oder entzogen.

² Über die Verweigerung oder den Entzug einer Einfahrts- oder Parkierungsbewilligung entscheidet die zuständige Direktion³. Gegen deren Verfügungen steht im Sinne von Art. 50 der Gemeindeordnung die Beschwerde an den Stadtrat offen.

Art. 14 Strafbestimmungen

¹ Wer Vorschriften dieses Reglementes verletzt, namentlich die jeweiligen Bewilligungen missbräuchlich verwendet, oder wer gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen werden, verstösst, wird mit einer Busse im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft.

² Die Anwendung anderer Strafbestimmungen des eidgenössischen oder des kantonalen Rechts bleibt vorbehalten.

¹ Teilrevision beschlossen vom Gemeindeparlament am 14.12.2017

² Teilrevision beschlossen vom Gemeindeparlament am 14.12.2017

³ Teilrevision beschlossen vom Gemeindeparlament am 14.12.2017

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

² Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 21. Mai 2025, in Kraft per 01. Juli 2025.